

Tagesordnung der 34. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 04.02.2020, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gremienneubesetzungen
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Heinsberg und Düren über die Sicherstellung von kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistung gem. Personenbeförderungsgesetz
4. Einführung des "School&Fun-Tickets" im Kreis Heinsberg
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Umsetzung der Digitalisierungsprozesse"
6. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"
7. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 18.12.2019 betreffend "Zuschuss zum Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums"
8. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 27.11.2019 betreffend "Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales"
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windpark Jülich-Bourheim (mittelbare Beteiligung über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
12. Vergabe von Bedarfsbestätigungen gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für Tagespflegeplätze
13. Anschaffung einer konventionellen Fräsmaschine am Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Erkelenz
14. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Braunsrath für naturschutzfachliche Zwecke mit verschiedenen Eigentümern von Flächen entlang der Rur im Bereich Wassenberg-Steinkirchen

15. Bericht der Verwaltung

16. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 4: Einführung des "School&Fun-Tickets" im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: mehrheitlich beschlossen

**TOP 7: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 18.12.2019 betreffend
"Zuschuss zum Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums"**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

**TOP 8: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 27.11.2019 betreffend
"Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales"**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: mehrheitlich beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0011/2020

Ausschussergänzungswahlen**Beratungsfolge:**

04.02.2020 Kreisausschuss

18.02.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 09.01.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitgeteilt, dass das Kreistagsmitglied Maria Sprenger ihre Mitgliedschaften im Kreisausschuss und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen niederlegen möchte.

Als neues Mitglied im Kreisausschuss schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das bisherige stellvertretende Kreisausschussmitglied Jörg van den Dolder vor. Als neues stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss wird das Kreistagsmitglied Jutta Schwinkendorf vorgeschlagen.

Als neues Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Kreistagsmitglied Sofia Tillmanns vor.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 10.01.2020 Vorschläge zur Nachbesetzung der stellvertretenden Mitgliedschaften des sachkundigen Bürgers Lukas Bleilevens in diversen Ausschüssen und im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule eingereicht (Änderungen unterstrichen):

	Mitglied	stv. Mitglied
Finanzausschuss	Vergossen, Heinz Theo	<u>Holländer, Marcell</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Eßer, Herbert	<u>Holländer, Marcell</u>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Brudermanns, Roland	<u>Reichling, Daniel</u>
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	Jansen, Thomas	<u>Reichling, Daniel</u>
Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>
Bauausschuss	Grünter, Egon Alexander	<u>Reichling, Daniel</u>
Schulausschuss	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>
Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule	Lausberg, Leonard	<u>Reichling, Daniel</u>

Darüber hinaus hat auch die FW-Fraktion mit Schreiben vom 19.01.2020 Vorschläge zur Neubesetzung von Gremien gemacht.

Als neues Mitglied im Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule schlägt die FW-Fraktion den neuen sachkundigen Bürger Wolfgang Tröger anstand der sachkundigen Bürgerin Helga Heinen vor.

Ferner wird als neues stellvertretendes beratendes Mitglied der FW-Fraktion im Bauausschuss der neue sachkundige Bürger Wilfried Büsdorf anstelle des sachkundigen Bürgers Rainer Thielmann vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0015/2020

Gremienneubesetzungen**Beratungsfolge:**

04.02.2020 Kreisausschuss

18.02.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Da Herr Dezernent Dahlmanns zum 31.12.2019 aus seinem Amt ausgeschieden ist, endet auch seine Mitgliedschaft in den verschiedenen Gremien, in die er während der aktuellen Wahlperiode durch den Kreistag entsandt wurde.

Die ihm nachfolgenden Personen sind ebenfalls durch den Kreistag zu entsenden.

In die nachstehend aufgeführten Gremien ist ein/e Nachfolger/in zu entsenden:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung
Gesellschafterversammlung der vogelsang ip gGmbH (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath
Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen (Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Stepprath

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Vorschlägen zur Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0014/2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Heinsberg und Düren über die Sicherstellung von kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistung gem. Personenbeförderungsgesetz

Beratungsfolge:	
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 20.000 €
Leitbildrelevanz:	
	7.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Die Kreise Düren und Heinsberg sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Kreisgebiet. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Zwischen den Kreisen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 289, 295, SB295, 409, 494, den MultiBus und den Disco-Bus, welche die Kreise Heinsberg und Düren verbinden.

Der Kreis Düren hat die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach gesetzlichen Regeln europaweit ausgeschrieben und dem zukünftigen Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 erteilt.

Zur rechtlichen Absicherung dieser Vorgehensweise bei kreisgrenzüberschreitenden Linien wird aktuell empfohlen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) (**Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses**) zu treffen, die die Einzelheiten der Zuständigkeiten und ggf. finanzielle Aspekte berücksichtigt. Diese Vereinbarung beruht auf den vorhandenen Verträgen zur Zusammenarbeit im Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der AVV-Zweckverbandsatzung.

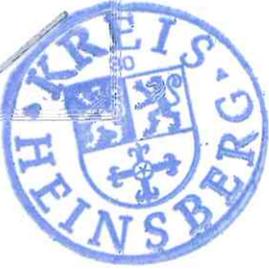
Bereits Ende 2017 hat der Kreis Heinsberg mit der Stadt Mönchengladbach eine örV zur Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf abgehenden Linien auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg geschlossen. Dieses wurde erstmals im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes seitens der Stadt Mönchengladbach thematisiert, insbesondere auch wegen der unterschiedlichen Verbundraumzuordnung von VRR (Stadt MG) und AVV (Kreis HS). Die Vereinbarung regelt den Umgang mit den Linien 017 und SB81, wobei die Linie SB81 in Kooperation von NEW und WestVerkehr betrieben wird. Diese Vereinbarung wurde in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Kreises Heinsberg als Geschäft der laufenden Verwaltung umgesetzt.

Die Kreise Düren und Heinsberg wurden bei der örV von PricewaterhouseCoopers Legal AG (PwC) beraten. Die Vereinbarung wurde seitens PwC für den Kreis Düren aufgestellt und aus Blickwinkel des Kreises Heinsberg geprüft. Mittlerweile herrscht die Meinung vor, dass mit dem Abschluss einer örV die rechtssicherste Gestaltung zur Übertragung der Ermächtigung, Verkehrsleistungen auf dem Gebiet eines anderen Aufgabenträgers zu vergeben, gewählt wird. Somit dient die örV auch der Absicherung der nunmehr wirksam umgesetzten Direktvergabe des Kreises Heinsberg. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen unter der Produktgruppe 1203 zur Verfügung.

Die Vereinbarung wurde seitens des Kreises Düren mit der Bezirksregierung Köln vorabgestimmt. Die Bezirksregierung Köln weist im Verfahren darauf hin, dass für die örV gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW ein entsprechender Kreistagsbeschluss notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird nachträglich ermächtigt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Düren zur Sicherstellung kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr gem. Personenbeförderungsgesetz abzuschließen.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

- nachstehend "KrHS" genannt -,

und

der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstr. 16, 52351 Düren

- nachstehend "KrDN" genannt -,

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Präambel

Der KrHS und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrHS und KrDN sind Mitglieder im Aachener Verkehrsverbund (AVV), der die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg umfasst. Im Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des AVV ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrHS und KrDN als Mitglieder des Verkehrsverbundes AVV wirken an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der AVV hat auf die

Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrHS und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

die Linien 289 (teilweise), 295, SB295, 409, MultiBus, 494, Disco-Bus,

welche die Kreise Heinsberg und Düren verbinden.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrHS liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verkehrsbeziehungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die auf dem jeweilig anderen Kreisgebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen der Linien (s.o.) mit dem eigenen Liniennetz als ausbrechende Verkehre zu verknüpfen. Das Verkehrsangebot für die Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen Nahverkehrspläne (NVP) beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit den jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt. Die Verkehrsleistungen der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus sollen dementsprechend vom KrDN vergeben werden, die Verkehrsleistung der Linien 409, 494 und MultiBus werden vom öDA des Kreises Heinsberg erfasst.

Die KrDN beabsichtigt, die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des KrHS zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit auszuschreiben und dem Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 zu erteilen.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrDN ab dem 01.01.2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrDN eine Notmaßnahme gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrHS die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrDN hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 19.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Düren: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 243-507965 und Nr. 2017/S 243-507966). Der öDA an die DKB hat eine Laufzeit von maximal 24 Monaten (spätestens bis

zum 31.12.2019) und endet vorzeitig mit der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber. Der öDA der BVR endet zum 31.12.2018 und kann im Bedarfsfall – z.B. Verzögerungen der Zuschlagserteilung durch Nachprüfungsverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert werden. Aufgrund des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Rheinland (Spruchkörper Köln), Aktenzeichen VK K 19/18 – L wurde das Vergabeverfahren zum 22.06.2018 ausgesetzt. Nach Anpassung der Vergabeunterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer und Neuberechnung der Verfahrensfristen wurde das Vergabeverfahren mit Korrekturbekanntmachung vom 03.09.2018 wiederaufgenommen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung werden die beiden Notmaßnahmen bis zum 31.12.2019 fortgesetzt; die Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber ist nunmehr für den 01.01.2020 vorgesehen.

Der KrHS beabsichtigt, die vorgenannten Linien auf dem Gebiet des KrDN zusammen mit dem Liniennetz in seinem Kreisgebiet gebündelt an das eigene kommunale Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH, mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) direkt zu vergeben. Hierzu wurden bereits alle notwendigen Schritte eingeleitet und mit der Vorinformation am 15.03.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2016/S 052-086156 Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge). Am 24.05.2016 wurde gegen das beabsichtigte Vorgehen ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland gestellt und mit Beschluss vom 11.11.2016 weitestgehend zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde am 23.11.2016 eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt und bis dato nicht entschieden.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrHS ab dem 01.01.2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrHS Notmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrDN die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrHS hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die WestVerkehr GmbH und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 28.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 248-524385 und Nr. 2017/S 248-524387 Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge). Die öDA der WestVerkehr und der BVR enden zum 31.12.2018 und können im Bedarfsfall – z.B. Verzögerungen im Beschwerdeverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert werden, was aktuell bereits geschehen ist.

§ 1

Wechselseitige Aufgabenübertragung, Befugnis zur Auswahl eines Betreibers sowie zur Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung und Direktvergabe

- (1) Der KrHS überträgt bezüglich der Vergabe der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen. Im Gegenzug überträgt der KrDN bezüglich der Vergabe der Linien 409, 494 sowie den MultiBus dem KrHS gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Kreise DN und HS erhalten damit die Befugnis, auch diese – räumlich auf dem Gebiet des von dieser Vereinbarung betroffenen Nachbarkreises ausgeführten – Verkehrsleistungen in eigener Zuständigkeit in die von ihnen beabsichtigte europaweit bekannt gemachte wettbewerbliche Ausschreibung (KrDN) bzw. Direktvergabe (KrHS) eines öDA i. S. d. VO 1370/2007 einzubinden und dementsprechend für die Linienabschnitte der die Kreisgrenze zum jeweils anderen Kreis überschreitenden Linienverkehre einen Betreiber auszuwählen. Sie erhalten des Weiteren die Befugnis bei Bedarf eine vorgeschaltete Notvergabe gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 durchzuführen. Die Notvergabe soll mit Betriebsaufnahme des nach dem wettbewerblichen Verfahren ausgewählten bzw. direkt beauftragten Betreibers enden.
- (3) Der jeweilige öDA wird die Möglichkeit vorsehen, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen den Kreisen abgestimmt, soweit der jeweils andere Kreis hiervon betroffen ist.

§ 2

Verantwortung für das wettbewerbliche Verfahren

- (1) Der KrDN führt das wettbewerbliche Verfahren auf Basis der Regelungen des GWB durch, um einen Betreiber für diese Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der KrDN führt die Vergabe der Leistungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten des Vergabeverfahrens trägt der KrDN.
- (2) Der KrDN schließt die notwendigen Verträge mit dem ausgewählten Betreiber im eigenen Namen unter Hinweis auf Einbeziehung der in den KrHS ausbrechenden Verkehre ab. Der Vollzug der Verträge mit dem ausgewählten Betreiber ist Aufgabe des

KrDN. Die an den Betreiber zu vergebenden Verträge sehen keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den KrHS vor.

§ 3

Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

- (1) Die Notvergaben erfolgen auf der Grundlage des bisherigen Fahrplanangebotes (Bestandsnetz). Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und der Direktvergabe (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) erfolgen auf Basis der Anforderungen der abgestimmten Nahverkehrsplanung der KrDN und HS. Sie wird in der dem wettbewerblichen Verfahren zu Grunde zu legenden Leistungsbeschreibung des KrDN bzw. dem öDA des KrHS umgesetzt. Das Verkehrsangebot für diese Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen NVP beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt.
- (2) Die KrDN und KrHS tragen gegenseitig die im Nahverkehrsplan des jeweils anderen Kreises dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Detailabstimmung mit. Über die konkreten Details soll Einvernehmen hergestellt werden. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Die Leistungsbeschreibung wird damit die mit dem KrHS, der öDA wird die mit dem KrDN abgestimmten Anforderungen wiedergeben.
- (3) Die Verkehrsbelange der KrDN und HS fließen auch bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden – soweit vergaberechtlich zulässig – auch gegenüber dem zukünftigen Betreiber über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Die beiden Kreise werden zudem dafür Sorge tragen, dass der öDA entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Fortentwicklungen vorsieht. Die Kreise können kleinere Fahrplananpassungen auch ohne Fortschreibung der jeweiligen NVP einvernehmlich vereinbaren.

- (4) Der KrDN und der KrHS werden den Zweckverband AVV bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Verkehrsangebotes einbinden, damit dieser seiner Koordinierungsaufgabe gemäß § 10b Abs. 1 der Zweckverbandssatzung nachkommen kann. Sie werden den Zweckverband insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und den Zweckverband entsprechend dem Verbundregelwerk hieran beteiligen.

§ 4

Finanzierung/Refinanzierung

- (1) Grundsätzlich erfolgt der Ausgleich der Kosten der Verkehrsleistungen beider Kreise für Leistungen im jeweils anderen Kreis weitestgehend nach Vorgaben der AVV-Satzung (§§12, 14). Für Verkehrsleistungen, die im AVV nicht verrechnet werden können, gewähren die Kreise dem jeweils anderen einen Ausgleich gem. den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für die Laufzeit der Notvergabe zahlen die Kreise für jeden auf ihrem Kreisgebiet erbrachten Fahrplankilometer einen Ausgleichssatz, welcher sich nach dem die jeweilige Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen – DKB, WestVerkehr oder BVR - unterscheidet. Für die Jahre 2018 und 2019 wird für die Notvergabe an die DKB und die WestVerkehr der im AVV ermittelte Defizitsatz der VVU und für den Zeitraum der Notvergabe an die BVR ein Ausgleichssatz von 0,246 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2018 und ein Ausgleichssatz von 0,4902 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2019 vereinbart. Wird die Notvergabe über das Jahr 2019 hinaus verlängert, wird der Ausgleichssatz auf der Grundlage einer neuen Kalkulation des Betreibers ermittelt und entsprechend neu vereinbart.
- (3) Für den Zeitraum bis zur nächsten Fahrgastzählung und der Einigung über die daraus resultierende Einnahmenaufteilung im Zweckverband AVV wird der für das letzte Jahr der Notvergabe zugrundeliegende Ausgleichssatz der BVR zunächst auch Grundlage der Abschlagszahlungen für die Phase nach Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber, wenn der kein VVU ist.
- (4) Auf Basis der Fahrgastzählung und der daraus resultierenden Einnahmenaufteilung des Zweckverbands AVV wird der tatsächlich erforderliche Ausgleich spezifiziert. Nach dieser Spezifizierung wird rückwirkend ab Beginn der Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber der Ausgleichssatz pro erbrachtem Fahrplankilometer zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen dem sich hieraus ergebenden Gesamtausgleich ab Betriebsaufnahme und der Summe der

Abschlagszahlungen für diesen Zeitraum wird auf Nachweis abgerechnet. Eine Finanzierung der auf Seiten des KrDN ggf. anfallenden zusätzlichen Kosten der Verwaltung (Vertrags-Controlling; Fortschreibung NVP etc.) erfolgt nicht.

- (5) Die Ausgleichsleistungen der Kreise, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

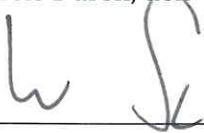
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 7
Schlussbestimmungen

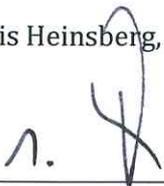
- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

Kreis Düren, den 02.08.2019



Landrat Wolfgang Spelthahn

Kreis Heinsberg, den 02.08.2019



Landrat Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0009/2020

Einführung des "School&Fun-Tickets" im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.01.2020	Schulausschuss
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 1,68 Mio. € jährlich
Leitbildrelevanz:	
	05.
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 03.12.2019 ist die Verwaltung mit der Prüfung zur Einführung eines „School&Fun-Tickets“ im Kreis Heinsberg beauftragt worden. Um die Schulträger umfassend über die Rahmenbedingungen und Konditionen, die mit der etwaigen Einführung dieses Tickets verbunden sind, zu informieren, wurden alle Schulträger im Kreis Heinsberg im Dezember 2019 zu einer Veranstaltung eingeladen, in der der Aachener Verkehrsverbund (AVV) gemeinsam mit dem Verkehrsunternehmen WestVerkehr GmbH detailliert über das „School&Fun-Ticket“ informierte. Die mit der Einführung verbundenen Vor- und Nachteile wurden umfassend und eingehend erörtert.

Das vom AVV angebotene „School&Fun-Ticket“ gilt für ein ganzes Schuljahr vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Es berechtigt zu Fahrten im gesamten AVV-Gebiet sowie in Teilbereichen des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS). Das Ticket hat seine Gültigkeit – im Gegensatz zur Schülerjahreskarte – auch in Ferienzeiten, an Wochenenden und Feiertagen. Der jeweilige Schulträger hat nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (SchfkVO) für die anspruchsberechtigten Schüler/innen die Kosten für das „School&Fun-Ticket“ zu zahlen, wobei alle Anspruchsberechtigten für eine Schülerjahreskarte zu einem Eigenanteil in Höhe von 12,00 € (für das 1. Kind) bzw. in Höhe von 6,00 € (für das 2. Kind) herangezogen werden können. Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des „School&Fun-Tickets“ besteht nicht. Berechtigte nach der SchfkVO, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten.

Der Schulträger garantiert dem Verkehrsunternehmen die Einnahme, indem auf der Basis der abgenommenen Schülerjahreskarten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler eine fiktive Zahllast ermittelt wird, die den Rabatt auf den Schülerjahreskartenpreis berücksichtigt, den Schulträger erhalten, die das „School&Fun-Ticket“ eingeführt haben.

Auf der Grundlage der im Schuljahr 2018/2019 abgerechneten Schülerjahreskarten errechnet sich für die Schulen in Kreisträgerschaft ein zu zahlender Preis für das „School&Fun-Ticket“ in Höhe von ca. 1,68 Mio. € im Jahr. Der Rabatt bei Einführung des „School&Fun-Tickets“ würde ca. 27.000,00 € im Jahr betragen. Der Eigenanteil, den die Eltern bzw. die volljährigen

Schüler/innen zu zahlen hätten, läge bei ca. 270.000 €.

Der Kreis zahlt auch derzeit ca. 1,7 Mio. € für Schülerjahreskarten. Die Einführung des Tariffsystems „School&Fun-Ticket“ führt zu keinen Mehrkosten. Schüler/-innen, die keinen Anspruch auf eine Schülerjahreskarte nach geltendem Recht haben, z. B. weil sie einen kurzen Schulweg haben oder nicht die nächstgelegene Schule besuchen, können bei dem neuen Tarifmodell dennoch zum Preis von monatlich 30,30 € ein „School&Fun-Ticket“ erwerben und damit vom vollen Leistungsangebot des ÖPNV profitieren.

Die Schulleitungen der in Kreisträgerschaft stehenden Schulen wurden gebeten, ein Meinungsbild bei den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern zu erfragen. Entgegen der im Jahr 2017 erfolgten Abfrage stehen diese einer Einführung des „School&Fun-Tickets“ nunmehr positiv gegenüber.

Aufgrund der Verbesserung des Angebotes des ÖPNV wie MultiBus, Fahrrad- und Stadtbus und nicht zuletzt aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie der Positionierung der Schulleitungen befürwortet der Schulträger Kreis Heinsberg die Einführung des „School&Fun-Tickets“ zum Schuljahr 2020/2021.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/vom volljährigen Schüler zu tragenden Eigenteil von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat festsetzen, wenn der Schulträger bzw. ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebotes Schülerzeitkarten anbietet, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das 2. Kind nur bis zu 6,00 € je Beförderungsmonat. Auf der Grundlage des mit der Aachener Verkehrsverbund GmbH abzuschließenden Vertrages tritt der Schulträger sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem Schulgesetz erwachsen, für die Dauer des Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen; sie reduzieren nicht die vom Schulträger zu zahlenden Beträge.

Am 15.01.2020 hat sich der „Runde Tisch“ zur kreisweiten Schulentwicklungsplanung mit dem Thema „Einführung eines School&Fun-Tickets“ befasst. Landrat Pusch informiert in der Sitzung des Schulausschusses ausführlich darüber, dass es bei den Städten und Gemeinden kein einheitliches Meinungsbild gebe. Entgegen seiner Erwartungshaltung und den zuvor von den Bürgermeistern geäußerten Intentionen habe sich abgezeichnet, dass sich niemand grundsätzlich gegen die Einführung des School&Fun-Tickets ausspreche, jedoch mit Blick auf noch zu fassende politische Beschlüsse ein größerer Zeitvorlauf erforderlich sei. Klärungsbedarf ergebe sich hinsichtlich des Schülerspezialverkehrs und insbesondere wegen der für den Nordkreis noch fehlenden Anbindung an den VRR. Auch seien die Vorteile gegenüber dem bislang bereits angebotenen Fun-Ticket nicht deutlich geworden. Der Kreis halte aber grundsätzlich an der Absicht, das Ticket aus den bekannten Gründen einzuführen, fest, jedoch sei eine Beteiligung der Kommunen wichtig.

Im Anschluss an diese Ausführungen stellt Geschäftsführer Geulen für den AVV die Regelungen und Vorteile des School&Fun-Tickets vor. Die PowerPoint-Präsentation ist als **Anlage 1 der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses** beigefügt. Auf Nachfragen erklärt Geschäftsführer Geulen, dass von dem derzeit angebotenen sogenannten Fun-Ticket ca. 350 Personen Gebrauch machen.

Geschäftsführer Winkens, WestVerkehr, ergänzt ebenfalls anhand einer PowerPoint-Präsentation das Leistungsportfolio der WestVerkehr und erläutert die aktuellen Verbesserungen (**Anlage 2 der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses**).

Nachfragen der Ausschussmitglieder Bonitz, van den Dolder, Heim, Kleinjans, Spenrath, Schreinemacher und Walther beantworteten Landrat Pusch, Geschäftsführer Geulen und Geschäftsführer Winkens. Thematisiert wird die fehlende Anbindung an den VRR, die perspektivische Anbindung an die Niederlande, Befreiungsmöglichkeiten für bedürftige Familien, Nutzungszeiten des MultiBus-Systems sowie die Taktung des ÖPNV-Verkehrs allgemein. Diskutiert wird auch, ob es sinnvoll sei, dass der Kreis als Schulträger, auch ohne die Kommunen einzubeziehen, den Systemwechsel vollziehe oder an einer konsensualen Entscheidung mit den kommunalen Schulträgern festhalte. Einvernehmlich hält man aber grundsätzlich an der Einführung des School&Fun-Tickets auf Kreisebene fest. Zur Klärung noch offener Detailfragen und unter Berücksichtigung der Entscheidungsprozesse bei den Kommunen verständigt man sich darauf, den Zeitpunkt der Einführung des School&Fun-Tickets um ein Schuljahr zu verschieben. Einigkeit besteht ferner, dass zumindest in diesem Jahr das Fun-Ticket verstärkt zu bewerben sei.

Den Erläuterungen war folgender Beschlussvorschlag beigelegt:

1. Die Verwaltung führt zum Schuljahr **2020/2021** an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium, der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule, Sekundarstufe I, das School&Fun-Ticket ein.
2. Von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern sind für das 2. Kind 6,00 € je Beförderungsmonat zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 2 Schulgesetz für Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Nach ausführlicher Erörterung formuliert Ausschussvorsitzende Reh den folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung führt zum Schuljahr **2021/2022** an den Schulen in Kreisträgerschaft, dem Berufskolleg Erkelenz, dem Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen, dem Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen, dem Kreisgymnasium, der Janusz-Korczak-Schule, Sekundarstufe I, und der Jakob-Muth-Schule, Sekundarstufe I, das School&Fun-Ticket ein.
2. Von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern sind für das 2. Kind 6,00 € je Beförderungsmonat zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 2 Schulgesetz für Schüler/innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0012/2020

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Umsetzung der Digitalisierungsprozesse"

Beratungsfolge:

04.02.2020 Kreisausschuss

18.02.2020 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 09.01.2020 verwiesen.

Fraktion der CDU

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fraktion der FDP

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Im Hause

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion FW
Fraktion Die Linke
AfD-Fraktion

Heinsberg, den 09.01.2020

Antrag gemäß § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses/Kreistages

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

das Thema Digitalisierung wird in den kommenden Jahren in sämtlichen Lebensbereichen weiter an Bedeutung gewinnen, so auch für die Arbeit der Kreisverwaltung. Zum einen fordern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine digitale Anbindung der Bürger an die Behörden und der Behörden untereinander, zum anderen hat sich der Kreis dazu entschieden, über diese gesetzlichen Vorgaben deutlich hinausgehend die Arbeit verwaltungsintern zu digitalisieren. Diese Vorhaben werden seitens der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen als Teil der Digitalisierungsstrategie klar unterstützt. Konkrete Ziele sind folgende:

1. Ab dem 01.01.2023 werden den Bürgerinnen und Bürgern die im OZG-Umsetzungskatalog genannten Verwaltungsleistungen elektronisch angeboten.
2. Das Bürgerportal wird sukzessive an die in der Kreisverwaltung verwendeten Fachverfahren angebunden, um Medienbrüche möglichst gering zu halten.
3. Die elektronische Aktenführung wird unabhängig vom Bürgerportal möglichst weitgehend implementiert.
4. Im Rahmen des Prozessmanagements werden erkannte Optimierungspotenziale durch Einsatz entsprechender – ggf. in Eigenarbeit zu entwickelnder – Softwarelösungen gehoben.

Da es zu den unter Ziff. 2 – 4 genannten Zielen bundes-/landesseitig noch keine klaren Vorgaben gibt, ist der Kreis selbst gehalten, entsprechende Umsetzungsmaßnahmen in Eigenregie zu realisieren. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, die zunächst (im Bereich der IT-Administration auch dauerhaft) zu erheblichem Mehraufwand führt. Es ist allerdings zu erwarten, dass ein Teil dieses Mehraufwandes mittelfristig durch eine Effizienzsteigerung kompensiert werden kann. Darüber hinaus bietet die Schaffung eigener Softwarelösungen die Möglichkeit, diese zu vermarkten. Schließlich kann das Thema „Digitalisierung“ auch als Ausgangspunkt einer weiteren interkommunalen Zusammenarbeit mit entsprechenden Synergieeffekten - etwa bei der einheitlichen Softwarebeschaffung - genutzt werden.

Angesichts der bereits geschaffenen guten Rahmenbedingungen (z.B. überdurchschnittliche Glasfasererschließung, Kooperation aller Kommunen beim Bürgerportal etc.) sowie mit Blick auf die damit verbundene Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit und Effizienz soll die Kreisverwaltung im Sinne einer Stärkung ihrer Vorreiterrolle aus Sicht von CDU- und FDP-Kreistagsfraktion weitergehend digital aufgestellt werden.

Zur Umsetzung dieser auf Jahre angelegten Digitalisierungsprozesse wird daher *beantragt*:

- 1. Der Kreistag unterstützt die Digitalisierung der Kreisverwaltung gemäß Ziff. 1 – 4 und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte einzuleiten. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den nächsten Jahren einzuplanen. Zu Beginn der Maßnahmen werden zwei zusätzliche Stellen geschaffen, die die aufkommenden Mehrarbeiten abdecken sollen. Der Stellenumfang ist bei Bedarf anzupassen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufzunehmen, um mit diesen zu klären, welche über den gemeinsamen Betrieb des Bürgerportals hinausgehende Zusammenarbeit im Rahmen der Digitalisierung möglich ist.**
- 3. Um der Politik die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig nachzusteuern, berichtet die Verwaltung dem Kreistag mindestens einmal jährlich vor der Sommerpause. Darüber hinaus informiert die Verwaltung situationsabhängig über konkret abgeschlossene Umsetzungsmaßnahmen.**

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Fraktion
Erwin Dahlmanns, Fraktionsvorsitzender

für die FDP-Fraktion
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0234/2019

Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg - gemeinsam vorankommen"

Beratungsfolge:

04.02.2020	Kreisausschuss
------------	----------------

18.02.2020	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2020 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 08.12.2019 verwiesen.

**FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg
- Fraktionsvorstand -**



FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

An

den Vorsitzenden

des Kreisausschusses

Herrn Landrat Stephan Pusch

- Im Hause -

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120

Valkenburger Straße 45

D-52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13-17 50

Telefax: 0 24 52 / 13-17 55

E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 08.12.2019

Integrationskonferenz im Kreis Heinsberg – gemeinsam vorankommen

Antrag gem. § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und Kreistages.

Sehr geehrter Herr Landrat,

infolge mit der Zunahme der Flüchtlingszahlen 2015/16 rückte die Einwanderungspolitik mit der unumgänglichen Integration stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Stand zunächst die Unterbringung der Geflüchteten im Mittelpunkt, sind heute Fragen der Integration in Gesellschaft, Bildung, Ausbildung und Arbeit prägender. Neben den kommunalen Stellen engagieren sich viele Menschen in Kirchen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen, Flüchtlingsinitiativen oder als Privatpersonen bzw. Unternehmer für die Integration vor Ort. Die verschiedenen Akteure sind oft nur wenig vernetzt. Es fehlt eine Plattform, in der die Maßnahmen strukturiert und koordiniert werden. Dazu können regelmäßige Gesprächsrunden, die Integrationskonferenzen, beitragen. Ziel der Integrationskonferenzen ist die Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen, der Austausch über erfolgreiche Integrationsprojekte und die Erarbeitung neuer Ideen für eine gelingende Integration. Der Austausch wird dabei helfen über Erfahrungen zu berichten und mögliche Barrieren zwischen kommunaler und privater Ebene abzubauen.

Ein mögliches Leitthema ist die Integration in Ausbildung und Arbeit. Arbeit ist der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Als Kreis Heinsberg sollten wir die Chance auf Teilhabe für möglichst viele Geflüchtete in unserer Heimat ermöglichen, unabhängig davon, in welchem Land sie geboren wurden. Die Integration dieser Menschen in Ausbildung und Arbeit gehört

deshalb zu einer ganzheitlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ können junge, erwachsene Flüchtlinge ohne Schulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung den Weg in Ausbildung und Arbeit finden. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Arbeitsmarktzahlen im Kreis Heinsberg (4,8 % Arbeitslosenquote/2.189 offene Stellen Stand 30.11.2019) ist es eine Chance dem steigenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Ein weiteres Leitthema ist die Integration in unsere Gesellschaft. Ein wichtiger Baustein zur Integration ist die Schaffung von Sprachkompetenz. Sprache ist der Schlüssel zum Miteinander. Dort sind schon heute viele Einzelpersonen, Verbände und Vereine in den einzelnen Kommunen aktiv, leider allzu oft ohne zielgerichtete Koordination und ohne Wissen um die Aktivitäten anderer. Nicht zuletzt kann auch über den Sport auf niederschwelliger Ebene die Integration und auch die Sprache gefördert werden. Der Kreissportbund Heinsberg und vor allem die Integrationsstützpunktvereine leisten hier hervorragende Arbeit.

Mit der geplanten Einführung eines flächendeckenden kommunalen Einwanderungs- und Integrationsmanagements durch das Land NRW, werden neue Formen des Einwanderungsmanagements zur Förderung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration von allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Kommunen eröffnet. Nicht nur das Kommunale Integrationszentrum, sondern ebenso das Jobcenter, das Sozialamt, die Ausländerbehörde, das Schulamt und andere Ämter sollen sich des Themas Einwanderungsmanagement in koordinierter Form annehmen und die Integrationsaufgabe mit umsetzen. Dazu gehört auch die Frage nach der Bleibeperspektive. Sie ist sicher nicht selten eng mit der Motivation des Einzelnen verknüpft, welche Angebote zur Integration wahrgenommen werden. Aus der Vielzahl der Verknüpfungspunkte folgt: Nur mit Vernetzung und Steuerung wird Integration zum Erfolg. Deshalb wollen wir mit den Integrationskonferenzen Haupt- und Ehrenamt zusammenbringen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP-Fraktion folgenden Beschluss in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und der Kreistagssitzung zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt die Durchführung einer jährlichen Integrationskonferenz unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums und Einbindung der zuständigen Vertreter der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

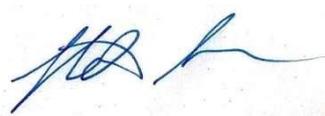
2. Ebenso eingeladen werden sollen Vertreter der Religionsgemeinschaften, Verbände und Vereine, die sich im Kreis Heinsberg haupt- oder ehrenamtlich um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund engagieren.

3. Die Integrationskonferenzen sind unter einem bestimmten Leitthema durchzuführen. Zudem können weitere Akteure bzw. Externe Experten eingeladen werden. Mit Hilfe von Foren können einzelne Themen wie Sprache, Wertevermittlung, (Aus-)Bildung, Arbeit und Bleibeperspektiven mit fachkundigen Referenten im kleineren Kreis intensiver diskutiert werden. Zum Thema Integration in Arbeit und Ausbildung sollen dies neben den Fachleuten in der Kreisverwaltung z. B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsbeirat, die Bundesagentur für Arbeit und die Kreishandwerkerschaft Heinsberg sowie evtl. weitere Unternehmen im Kreis sein.

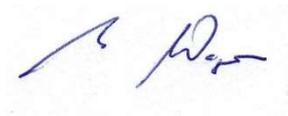
4. Die Ergebnisse der Integrationskonferenzen fließen in die Novelle des Integrationskonzepts des Kreises Heinsberg ein.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Stefan Lenzen MdL
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner
Stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0002/2020

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 18.12.2019 betreffend "Zuschuss zum Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums,,

Beratungsfolge:

22.01.2020	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.01.2020 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2019 verwiesen.

Herr Veckes, Verwaltungsleiter des Gesundheitsamtes, nimmt für die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„Träger des in der Stadt Heinsberg ansässigen Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums im Kreis Heinsberg (SFZ) ist die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg (AG FW), in der sich die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW e.V./Kreisgruppe Heinsberg, das Deutsche Rote Kreuz/Kreisverband Heinsberg e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich, die sich zu diesem Zweck mit Vereinbarung aus dem Jahre 2003 zusammengeschlossen haben.

Die durch das SFZ erbrachten Dienstleistungen gliedern sich 1. in ein Aufgabenspektrum aus dem Bereich der Selbsthilfe und 2. in ein Aufgabenspektrum aus dem Bereich der Freiwilligenarbeit bzw. des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements. Weitere Auskunft über die Aktivitäten des SFZ liefern auch die jährlich erscheinenden Jahresberichte.

Nach dem „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW“ (ÖGDG) arbeitet der öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung u.a. mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammen; er soll dabei die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen freien Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Darüber hinaus fördert der Kreis Heinsberg nach der These 4 seines Leitbildes das bürgerschaftliche bzw. ehrenamtliche Engagement.

Der Kreis Heinsberg fördert die Dienstleistungen des SFZ bereits seit vielen Jahren mit gutem Erfolg, in der Anfangszeit durch Entscheidungen von Jahr zu Jahr. Durch Beschluss des Kreistages vom 29.06.2010 wurde erstmals für eine Laufzeit von mehreren Jahren bis Ende 2014 der Förderbetrag i. H. v. insgesamt 40.000,00 € pro Jahr (20.000,00 € für die Selbsthilfe und 20.000,00 € für die Freiwilligenarbeit) festgeschrieben. Hierüber wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Durch Beschluss vom 30.09.2014 hat sich der Kreistag für die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ohne Befristung mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Jahresende, erstmalig frühestens zum 31.12.2019, und einer Laufzeitverlängerung um jeweils 3 Jah-

re unter Beibehaltung der jährlichen Förderhöhe ausgesprochen.

Neben der Förderung durch den Kreis Heinsberg wurde das SFZ in den vergangenen Jahren ebenfalls jährlich durch Finanzmittel des Landes NRW sowie durch Finanzmittel der gesetzlichen Krankenkassen gefördert.

Die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Heinsberg seitens der AG FW jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise bzw. Jahresabschlüsse weisen für die vergangenen Jahre die im Antrag der CDU-Fraktion aufgeführten finanziellen Defizite aus.

Nach Einschätzung der Verwaltung stellt das SFZ nach wie vor eine Bereicherung für die gesundheitliche und soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg dar; die Leistungen des SFZ werden anhaltend nachgefragt. Das SFZ trägt in wesentlichem Maße zur Erfüllung der aufgeführten, nach dem ÖGDG der unteren Gesundheitsbehörde zugewiesenen Aufgaben wie auch der beschriebenen, im Leitbild des Kreises Heinsberg verankerten Ziele bei. Die Dienste des SFZ werden daher nach wie vor dem Grunde nach als förderungswürdig eingeschätzt.

Die Förderung durch den Kreis Heinsberg ist seit 2008 in der Höhe unverändert, die allgemeinen Kostensteigerungen wurden bislang nicht berücksichtigt.

Soweit dem vorliegenden Antrag gefolgt wird, sei darauf hingewiesen, dass eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Förderung in den Ausgabeansätzen für den Kreishaushalt 2020 nicht vorgesehen ist und eine Umschichtung von Mitteln bedingen würde.“

Beschlussvorschlag:

Der mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg geschlossenen öffentlich-rechtliche Vertrag vom 31.10.2014 wird dahingehend geändert, dass der Arbeitsgemeinschaft für den Betrieb des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums gewährte Zuschuss ab dem Jahr 2020 um 20.000 EUR auf insgesamt 60.000 EUR erhöht wird.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0004/2020

**Antrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 27.11.2019 betreffend
"Umbenennung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales,,**

Beratungsfolge:

22.01.2020	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.02.2020	Kreisausschuss
18.02.2020	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 22.01.2020 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2019 verwiesen.

Herr Schulze, Leiter des Amtes für Sozialplanung und nachhaltige Kreisentwicklung, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„Der kurze Begriff „Soziales“ in der jetzigen Ausschussbezeichnung steht als ein Oberbegriff für weitere Themenfelder und Überschriften, wie z.B. Sozial- und Pflegeplanung, Demografischer Wandel oder leistungsrechtlich relevante Handlungsfelder. Dieser Ausschuss hat sich insofern auch schon in der Vergangenheit mit generationenberührenden Fragestellungen befasst.

Begleitend hierzu ist aus Sicht der Verwaltung auf die Tätigkeit des Beirates für Generationenfragen mit folgendem historischen und sachlichen Hintergrund hinzuweisen:

Auf der Grundlage einer Antragstellung der CDU-Kreistagsfraktion hat der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 16. Juni 2009 die Einrichtung eines Beirates als eigenständiges, vorparlamentarisches Beratungsgremium anerkannt und einstimmig beschlossen, einen „Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen“ zu gründen. Die konstituierende Sitzung des „Beirates für Senioren und Generationenfragen“ fand am 9. Dezember 2009 statt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 24. Juni 2014 wurde der Beirat in „Beirat für Generationenfragen“ umbenannt. Seine 12 Mitglieder setzen sich aus folgenden, außerhalb des Kreistages tätigen Institutionen und Verbänden zusammen: 6 Mitglieder kommen aus den Senioreninitiativen sowie 6 weitere Einzelvertreter aus den Bereichen Familie, Migration, Jugendarbeit und Seniorenarbeit, Fraueninitiativen und Inklusion. Geschäftsführend tätig für den Beirat war in der Vergangenheit die Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung; nunmehr seit dem 1. Januar 2020 das neu gegründete Amt für Sozialplanung und nachhaltige Kreisentwicklung. Eine Geschäftsordnung für den Beirat wurde nicht beschlossen. Am 12.11.2015 hat Landrat Pusch den Vorsitz übernommen.

Die Arbeit des Beirates ist handlungsleitend und empfehlend durch die Beachtung folgender Zielsetzungen geprägt:

- Den Senioren/Seniorinnen und den jüngeren Generationen eine Stimme im Prozess der

politischen Entscheidungsfindung zu geben,

- die Potentiale, das Wissen und die Erfahrung der älteren Generationen für die Bürgergesellschaft nutzbar zu machen,
- keine Konkurrenz zu einer anderen Vereinigung (politischer oder gesellschaftlicher Art) zu sein und den Brückenschlag zu den jüngeren Generationen zu fördern,
- Netzwerkstrukturen und Wohnformen in den Quartieren unter Berücksichtigung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu gestalten und fachlich zu unterstützen.

Der Beirat für Generationenfragen tagt öffentlich. In der Regel wird eine Sitzung je Quartal durchgeführt.

Durch die Beiratstätigkeit werden die vielfältigen Erfahrungen und fachliche Unterstützungen durch die Beiratsmitglieder den politischen Gremien des Kreises und damit auch dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales nutzbar gemacht.

Die Umbenennung des Fachausschusses kann diese Verbindung nach Außen dokumentieren.“

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung trägt den geänderten demographischen Gegebenheiten durch Anpassung der Aufgabenbereiche insbesondere des Sozialamtes verstärkt Rechnung und macht dies auch in der Bezeichnung des Fachausschusses kenntlich durch Umbenennung des „Ausschusses für Gesundheit und Soziales“ in „Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen“.